Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtliches Organ für die Stadt Riesa und die Amtshauptmannschaft Großenhain

Anschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 291. Freitag, 14. Dezember 1928, abends. 81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (8 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Wird es in Südamerika zum Kriege kommen?

Der sehr ernste und schwerwiegende Konflikt zwischen Bolivien und Paraguay hat in den letzten Tagen keine Aenderung erfahren, die man als eine Wendung zum Besseren bezeichnen könnte. Es war von vornherein anzunehmen, daß das Telegramm des Völkerbundrates so gut wie keine Wirkung ausüben würde, was ja schon deshalb sehr unwahrscheinlich war, weil dieses Telegramm ziemlich nichtssagend abgefaßt war und mit Absicht alle Anspielungen vermied, die die Absicht einer Intervention Genfs ankündigen könnte. Der Völkerbund mußte auch diesmal wieder wie so oft bei solchen kriegsdrohenden Zwischenfällen den innerpolitischen Rücksichten seiner Organisation stärker Rechnung tragen als den Notwendigkeiten, die sich aus dem Bedrohlichen des Ereignisses ergaben. Südamerika ist für den Völkerbund ein recht heißes Eisen, das er nur mit äußerster Vorsicht anfassen kann. Daß die Nationen Südamerikas nicht mit allzu großer Begeisterung die Völkerbundssache sich zu eigen machen, das hat Genf in den letzten Jahren des öfteren zu spüren bekommen. Bei dem gegenwärtigen Konflikt kommt hinzu, daß gerade Bolivien in seiner ganzen Politik die größte Zurückhaltung gegenüber den Dingen des Völkerbundes gewahrt hat, was Genf natürlich veranlaßt, möglichst rücksichtsvoll ein Problem anzufassen, das unter Umständen eine entschiedene Stellungnahme des Völkerbundes gegen diesen Staat erheischen könnte.

Also mit den Beschwichtigungsversuchen des Völkerbundes war bis jetzt nichts. In La Paz, der Hauptstadt Boliviens, gärt es vor Kriegslust, zittert es vor Empörung, rufen die Zeitungen zum Kampf auf, rüstet man sich, wenn nicht alle Anzeichen täuschen, zum Kriege. Die südamerikanischen Staaten haben von den menschenmordenden Jahren des Weltkrieges recht wenig zu spüren bekommen. Sie kennen die Tragik Europas nicht, die Schrecknisse der modernen Kriegstechnik, und wenn sie sie auch vielleicht kennen, sie haben sie nicht miterlebt. Das macht es vielleicht begreiflich, daß in La Paz die Masse des Volkes auf die Straße eilt, daß alle eine Kriegsbegeisterung erfaßt hat und Volk, Parlament und Regierung bereit sind, das Aeußerste zu wagen. So schwerwiegend auch die Anläße des ganzen Konfliktes sind, so wenig können sie doch gegenüber einer Stimmung besagen, die anscheinend keine Verständigung haben will, weil sie alles auf eine Karte setzen möchte, auf die Karte des Krieges. Die noch nicht ganz den Kopf verloren haben, hoffen auf die Vermittlung Argentiniens. Aber ist Argentinien objektiv? Hat es keine Interessen, die durch den Konflikt Bolivien-Paraguay bedingt sind? Man weiß es nicht recht.

Der Zwischenfall im Chaco-Gebiet hat seine Vorgeschichte. Diese Vorgeschichte zeigt, daß das Gefecht um das vorgeschobene bolivianische Fort die Folge einer Auseinandersetzung ist, die schon mehrere Jahre zurückgreift. Zunächst ist festzustellen, daß dieses Chaco-Gebiet völkisch und staatlich Paraguay gehört. Um dieses Gebiet hätte sich wohl kaum ein ernster Streit entfacht, wenn nicht Sachverständige der Vereinigten Staaten festgestellt hätten, daß dieses Stückchen Land erdölhaltig sei. Ob nun Wirtschaftskreise der Vereinigten Staaten irgendwie einen Druck auf Bolivien ausgeübt haben, das weiß man nicht genau. Jedenfalls steht fest, daß bereits im Jahre 1926 Bolivien seine Militärposten im Chaco-Gebiet über die Grenzen Paraguays vorschob. Insofern konnte man auch damals nicht von einem Grenzzwischenfall sprechen, als die Regierung Boliviens diese Grenzverletzung mit dem Anspruch auf das gesamte Chaco-Gebiet verband. Der Protest Paraguays gegen diese Aktion war durchaus berechtigt, denn es besteht seit dem Jahre 1907 ein Vertrag, in dem sich Bolivien verpflichtet, keine Grenzveränderungen im Chaco-Gebiet mehr vorzunehmen. Es wäre vielleicht schon im Jahre 1926 wegen dieser Grenzverletzung Boliviens zu einem Krieg gekommen, wenn nicht Argentinien sich im letzten Augenblick mit der Angelegenheit beschäftigt und beide Parteien veranlaßt hätte, sich an den Verhandlungstisch zu setzen. Diese Aussprache dauerte Jahre lang, sie war fruchtlos und scheiterte schließlich an der Haltung Boliviens, das von seinen Ansprüchen, die, was zu betonen ist, völkerrechtlich nicht gestützt sind, nicht abgehen wollte. Man ging ohne Einigung auseinander. Nach einer Zeit schärfster Pressepolemiken und weiteren diplomatischen Aktionen haben nun anscheinend in der Vorwoche die Paraguayer versucht, den über die Grenze geschobenen bolivianischen Vorposten wieder zurückzudrängen. Es gab ein heftiges Scharmützel, 25 bolivianische Soldaten sollen dabei ums Leben gekommen sein, der Vorposten wurde zunächst auch vertrieben, aber inzwischen sollen bolivianische Truppen wieder ihre alte Stellung zurückerobert haben. So weit der Anlaß zum augenblicklichen Konflikt.

Wie sieht es nun mit den militärischen Kräften der beiden streitenden Parteien aus? Kann Paraguay daran denken, einen ernsthaften Krieg mit Bolivien zu führen? Man muß die letztere Frage unbedingt mit einem Nein beantworten. Im Verhältnis zu Bolivien ist Paraguay ein Kleinstaat. Seine Bewohnerzahl ist äußerst gering, seine militärische Kriegsstärke gemessen an der Boliviens unbedeutend, seine Hauptstadt Asuncion liegt ziemlich ungeschützt. Man hat also festzustellen, daß Paraguay einem ernsthaften Vorstoß der bolivianischen Truppen auf die Dauer keinen Widerstand entgegensetzen kann. Eine solche Tatsache könnte die Situation wenn auch nicht rechtlich, so doch praktisch sehr erleichtern. Aber nur dann, wenn ein solcher militärischer Konflikt auf die beiden Staaten lokalisiert bleiben könnte. Anscheinend ist dies aber nicht der Fall. Man weiß, daß z. B. Chile aus ganz bestimmten Sonderinteressen im Ernstfalle die Sache Paraguays sich zu eigen machen könnte. Eine ähnliche Stellungnahme wäre auch von Brasilien zu erwarten, das sowieso noch eine Rechnung mit Bolivien zu begleichen hat. Andererseits hört man, daß Argentinien gewisse Bindungen mit Columbien haben soll, ähnlich wie auch Peru. Man sieht also überall Gruppenbildungen. Was das zu bedeuten hat, weiß jeder, der die europäische Tragödie miterlebt hat.

Sächsischer Landtag.

Der Landtag geht in die Weihnachtsferien.

fk. Dresden, 13. Dezember 1928.

Zur Beratung kommen zunächst die Anträge auf Bewilligung von

Winterbeihilfen an Sozial- und Kleinrentner, sowie an Fürsorgeempfänger

und besonders bedürftige Erwerbslose.

Abg. Weckel (Soz.) beantragt namens des Haushaltsausschusses, die Regierung zu ermächtigen, unter der Voraussetzung, daß von der Reichsregierung wieder der gleiche Betrag für Winterbeihilfen wie im Vorjahre zur Verfügung gestellt wird, die Summe von 600 000 Mark zur Ergänzung der Unterstützungsaktion zu bewilligen.

Diesem Antrag stimmt das Haus zu und erklärt dann — gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten und Nationalsozialisten — die weiteren Anträge für erledigt.

In sofortiger Schlußberatung wird sodann ohne Aussprache der Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern angenommen.

Abg. Böttcher (Komm.) begründet hierauf vor völlig leeren Bänken den Antrag seiner Fraktion über die Neuregelung des Finanzausgleiches zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Er führt dabei aus: Die augenblicklich geltende provisorische Regelung des Finanzausgleichs führt zur finanziellen Aushöhlung der Länder und Gemeinden. Die Durchführung wichtiger sozialer, fürsorgerischer und kultureller Aufgaben durch Staat und Gemeinden im Interesse der arbeitenden Klasse wird infolge der Finanzwirtschaft der Koalitionsregierung im Reiche immer mehr eingeengt. Die endgültige Regelung des Finanzausgleichs muß deshalb im Sinne der finanziellen Stärkung der Selbstverwaltungskörper erfolgen.

Abg. Edel (Soz.) begründet sodann eine Anfrage seiner Fraktion über die Stellungnahme der sächsischen Regierung im Reichsrate bei Beratung des Gesetzentwurfes zur Vereichlichung der Realsteuern. Er verwies dabei auf Mitteilungen, nach denen die sächsische Regierung im Reichsrat sich für die Besteuerung der Konsumvereine eingesetzt habe; auch soll die sächsische Regierung Bestimmungen des Gesetzentwurfes unterstützt haben, die eine Senkung der Realsteuern und eine Schonung des kapitalkräftigen Hausbesitzes herbeiführen würden.

Finanzminister Weber gab hierzu folgende Erklärung ab: Die Steuerpflicht der Konsumvereine ist in dem Gewerbesteuerrahmengesetze nicht ausdrücklich bestimmt, sie folgt jedoch aus Paragr. 4 des genannten Gesetzes. Diese Vorschrift hat sich bereits in der Regierungsvorlage für das Gewerbesteuerrahmengesetz befunden und ist in allen drei Lesungen im Reichsrat auch in Uebereinstimmung mit der Stellungnahme der jetzigen Reichsregierung unverändert beibehalten worden. Sie ist durch das Bestreben gerechtfertigt, den Kreis der steuerpflichtigen Unternehmungen möglichst weit zu ziehen.

Es trifft nicht zu, daß bei Annahme des Steuervereinheitlichungsgesetzes durch den Reichstag eine Senkung der Grund- und Gewerbesteuer in Sachsen eintreten würde. Was insbesondere die sächsischen Verhältnisse anlangt, so würde die Belastung der Wirtschaft und des Hausbesitzes durch die Gewerbe- und Grundsteuer gegenüber ihrer jetzigen Höhe namentlich dann eine erhebliche Verschärfung erfahren, wenn in Sachsen Umlagesätze von 100 oder nahezu 100 v. H. der in den Entwürfen der beiden Rahmengesetze enthaltenen Steuermeßzahlen beschlossen würden.

Abg. Kunath (Wirtschaftspartei) begründet die Anfrage seiner Partei über die Vorgänge bei der

Verabschiedung des Steuervereinheitlichungsgesetzes

im Reichsrat. Die Vorgänge bei der Verabschiedung dieses Gesetzes im Reichsrat hätten das Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der gesamten sächsischen Wirtschaft in hohem Maße erweckt. Die Stellungnahme der sächsischen Regierung zu dem gesamten Gesetzgebungswerke sei anscheinend auf Tatsachen gegründet, die der Allgemeinheit nicht bekannt sind.

Finanzminister Weber erklärte auf die Anfrage: welche Gründe maßgebend waren, daß die sächsische Regierung ihre Zustimmung zu dem Gesetzgebungswerk von einer befriedigenden Erklärung über den am 31. März 1929 ablaufenden Finanzausgleich abhängig machte, und, was die sächsische Regierung unternommen habe, um den im Entwurf des Gewerbesteuerrahmengesetzes für die mittelständische Wirtschaft unmöglichen Steuertarif zu bessern, folgendes:

Durch das als Steuervereinheitlichungsgesetz bezeichnete Gesetzgebungswerk wird den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit einer freien Verfügung auf dem Gebiete der Realsteuern vollständig genommen. Außerdem wird den Ländern durch das gesamte Gesetzgebungswerk auch die Gesetzgebung über die letzten wichtigen, ihnen noch verbliebenen Steuern aus der Hand genommen. Bei dieser Sachlage mußte nach der Ansicht der sächsischen Regierung zunächst Gewißheit darüber geschaffen werden, daß bei der Neuregelung des Finanzausgleichs für die Zeit vom 1. April 1929 ab die Länder und Gemeinden gegenüber der bisherigen Regelung nicht schlechter gestellt werden. Die sächsische Regierung hielt es daher für ihre Pflicht, zunächst insoweit eine bindende Erklärung der Reichsregierung zu verlangen. Aber die Erklärung des Staatssekretärs Dr. Popitz als des Vertreters der Reichsregierung war unklar und unbestimmt, sie konnte die in dieser Beziehung von den Ländern einmütig geteilte Besorgnis nicht zerstreuen, sondern die Länder mußten vielmehr zu der Auffassung gelangen, daß eine teilweise Deckung des Fehlbetrages im Reichshaushaltsplan 1928 auf Kosten der Länder und Gemeinden geplant ist. Deshalb hat die sächsische Regierung sich genötigt gesehen, das ganze Gesetzgebungswerk abzulehnen. Zur Begründung dieser Ablehnung hat die sächsische Regierung die aus der Tagespresse bereits bekannte Erklärung abgegeben.

Die sächsische Regierung hat von Anfang an die Auffassung vertreten, daß der Tarif, der dem Entwurfe des Gewerbesteuerrahmengesetzes zu Grunde lag, bei der Gewerbeertragssteuer für die sächsische Wirtschaft völlig unannehmbar sei, da er namentlich für die kleineren und mittleren Betriebe eine ungeheuere Mehrbelastung zugunsten einer erheblichen Entlastung der Großbetriebe gegenüber den Sätzen der jetzigen sächsischen Gewerbesteuer bringt. Das Ausmaß dieser Mehrbelastung ist von der sächsischen Regierung an der Hand von Beispielen ziffermäßig nachgewiesen worden. Die sächsische Regierung hat in erster Linie gefordert, daß der Aufbau des Steuertarifs ausschließlich den Ländern vorbehalten bleibe; in zweiter Linie aber einen Tarif vorgeschlagen, der sich dem jetzigen Tarif der sächsischen Gewerbesteuer anlehnte.

Aber dem von Sachsen vorgeschlagenen Tarife widersprach nicht nur das Reichsfinanzministerium sondern auch die große Mehrheit der anderen Länder. Ein neuer Tarifvorschlag brachte eine nicht unwesentliche Verbesserung des in der Regierungsvorlage vorgesehenen Tarifs, und im Hinblick auf diese, wenn auch nur bescheidene Verbesserung des ursprünglichen Tarifs für die kleinen Betriebe hat sich die sächsische Regierung unter Rückstellung ihrer keineswegs völlig behobenen Bedenken im Interesse des Zustandekommens des Steuervereinheitlichungsgesetzes bereit erklärt, dem vorgeschlagenen Tarif ihre Zustimmung zu geben.

In der Plenarsitzung wurde jedoch wider alles Erwarten die gekennzeichnete geringfügige Verbesserung des Tarifs mit Zustimmung der Reichsregierung wieder beseitigt, ein Ergebnis, das für Sachsen gänzlich unannehmbar war. Die sächsische Regierung wird im Reichstage ihre Bestrebungen, einen für die Wirtschaft erträglichen Gewerbesteuertarif zu erlangen, fortsetzen und hofft, daß der Reichstag sich den berechtigten Wünschen Sachsens nicht verschließen wird.

Ein sozialdemokratischer Antrag ersucht die Regierung, bei den Landesfinanzämtern dahin zu wirken, daß die Beisitzer der Einschätzungskommission Lohnausfall und Tagesgelder sofort ausgezahlt erhalten. Das Finanzministerium erklärt, daß dem Wunsche der Antragsteller Rechnung getragen werde.

Gegen die

Ueberhandnahme der Wanderlager

wendet sich eine Anfrage der Fraktion der Deutschen Volkspartei.

Das Finanzministerium beantwortet sie dahin. Besonderen Anlaß zum Antrag auf Neugestaltung der Vorschriften über die Wanderlagersteuer hat das Ueberhandnehmen der Warenfeilbietungen von umherfahrenden Kraftwagen aus gegeben. Das Finanzministerium und das Ministerium des Innern haben daher die Steuerbehörden darauf hingewiesen, daß derartige Warenfeilbietungen als Wanderlager zu besteuern sind.

Zum Schlusse kommt noch ein kommunistischer Antrag zur Beratung, der sich gegen den Reichsgesetzentwurf über eine Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit wendet.

Der Antrag geht nach kurzer Aussprache an den Haushaltsausschuß B.

Der Vizepräsident Dr. Eckardt schließt um 5,30 die Sitzung mit den besten Wünschen für ein fröhliches Weihnachtsfest.

Nächste Sitzung Dienstag, den 15. Januar, nachm. 1 Uhr

SLUB Wir führen Wissen.